



Gemeinde Gurwolf

Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11); gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);

gestützt auf die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17); gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1); gestützt auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12),

beschliesst:

Art. 1 – Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungen.

Art. 2 – Finanzielle Hilfe der Gemeinde

¹ Die Gemeinde erbringt ihre finanzielle Hilfe für Leistungen, die von Vertragszahnärzten oder von privaten Zahnärzten erbracht werden, die im Kanton Freiburg oder in einem anderen Kanton der Schweiz selbstständig tätig sind.

² Der Taxpunktwert für die Berechnung der finanziellen Hilfe ist derjenige des Dienstes.

³ Leistungen umfassen:

a) Kontrollen b) Zahnbehandlungen

⁴ Sind von den Leistungen ausgeschlossen :

a) verpasste Termine b) orthodontische Behandlungen

Beitragstabelle zum Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen
Behandlung

Steuerpflichtiges Einkommen :

Kind(er) :	Bis 16'474	Von : 16'475 Bis : 20'290	Von : 20'291 Bis : 24'510	Von : 24'511 Bis : 28'324	Von : 28'325 Bis : 32'100	Von : 32'101 Bis : 35'203	Von : 33'204 Bis : 39'657	Von : 39'658 Bis : 43'433	Von : 43'434 Bis : 47'208	Von : 47'209 Bis : 50'984	Von : 50'985 Bis : 54'759	Von : 54'760 Bis : 58'540	Von : 58'541 Bis : 62'316	Von : 62'317 Bis : 66'091	Von : 66'092 Bis : 69'867	Oben 69'868
	1	100%	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
2	100%	100%	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
3	100%	100%	100%	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	0%	0%	0%	0%	0%
4	100%	100%	100%	100%	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	0%	0%	0%	0%
5	100%	100%	100%	100%	100%	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	0%	0%	0%
6	100%	100%	100%	100%	100%	100%	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	0%	0%
7	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	90%	80%	70%	60%	50%	40%	30%	20%	0%

Durch die Gemeindeversammlung vom 27.05.2019 angenommen:

Der Sekretär:



Der Gemeindepräsident :

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am

23 April 2020

Anne-Claude Demierre
Staatsrätin, Direktorin